

**Lesefassung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Annweiler am Trifels
vom 10. Dezember 2014 mit eingearbeiteter Änderung
vom 16. November 2016, 02. September 2020, 08. September 2021 und
29.03.2023**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:

Benjamin Seyfried
Stadtbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Annweiler am Trifels vom 02.09.2020

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte

- a) zum vollendeten 5. Lebensjahr 132,00 €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 360,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 360,00 €

3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte 360,00 €

4. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen (ST Queichhambach) 360,00 €

5. Überlassung einer Wiesenurnenreihengrabstätte (ST Queichhambach) 360,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts

- aa) eine Einzelgrabstätte 540,00 €
- bb) eine Doppelgrabstätte 1080,00 €
- cc) jede weitere Grabstätte 540,00 €
- dd) Urnenwahlgrabstätte 540,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit je Jahr

- a) eine Einzelgrabstätte 24,00 €
- b) eine Doppelgrabstätte 48,00 €
- c) jede weitere Grabstätte 24,00 €
- d) Urnenwahlgrabstätte 24,00 €

3. Bei Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach 1 aa – cc um **50 v. H.**

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts

- a) Rasenurnengrabstätte 600,00 €
- b) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung. (5 Jahre) 150,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Rasenurnengrabstätten bei späteren Beisetzungen nach § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Annweiler am Trifels

je Jahr 30,00 €

– 3 –

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|------------|
| 1. Kindergrab | 420,00 € |
| 2. Einfachgrab | 960,00 € |
| 3. Tiefgrab | 1.135,00 € |
| 4. Urnengrab | 290,00 € |
| 5. Trägerlohn von Leichenhalle bis Grab je Träger | 85,00 € |
| 6. Trägerlohn Urne | 85,00 € |
| 7. Samstagszuschlag | 30 v. H. |
| 8. Zuschlag für Sonn- bzw. Feiertage | 100 v. H. |

Sonstige Leistungen, welche zusätzlich anfallen, werden nach Aufwand berechnet

Die Stundensätze betragen hierbei für:

- | | |
|--|----------|
| 1 Arbeitsstunde | 57,50 € |
| 1 Arbeitsstunde mit Baugerät | 144,00 € |
| 1 Arbeitsstunde mit Kompressor | 167,00 € |
| 1 Arbeitsstunde mit Bohr- oder Abbauhammer | 191,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen einschließlich

Wiederbeisetzung

- | | |
|-----------------|------------|
| 1. einer Leiche | 3.600,00 € |
| 2. einer Urne | 732,00 € |

VI. Ausbettung von Leichen und Aschen ohne Wiederbeisetzung

- | | |
|-----------------|------------|
| 1. einer Leiche | 2.261,00 € |
| 2. einer Urne | 420,00 € |

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung im Aufbahrungsraum inkl. Kühlzelle | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 156,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 30,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen | 60,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 6,00 € |
| 3. Für die Benutzung der Leichenhalle | 132,00 € |
| 4. Für die Benutzung des Harmonium | 24,00 € |
| 5. Reinigung Leichenhalle | 60,00 € |

VIII. Sonstiges

Pflegekosten bei vorzeitiger Grabfreigabe

- | | |
|---|---------|
| a) für eine Doppelgrabstätte jährlich | 24,00 € |
| b) für eine Einzelgrabstätte sowie jede weitere Grabstätte jährlich | 12,00 € |
| c) für eine Urnengrabstätte jährlich | 6,00 € |

IX. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten,
Einfriedung und dergleichen | 30,00 € |
|--|---------|